

340,	
	1.554,50 €
	749,75 €
	998,00 €
	5.998,00 €
	698,50 €
	206.779,09 €



Dr. Johannes Riepolt

Die Einnahmen- Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Vereinfachte Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

Dr. Johannes Riepolt

Die Einnahmen- Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

3. Auflage

Vereinfachte Gewinnermittlung
für steuerliche Zwecke

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, 3. Auflage

ISBN: 978-3-96276-145-5

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: Mai 2025

Art.-Nr.: 35882/2025-05-01

Titelbild: © rosifan19 – www.stock.adobe.com

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-146-2

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder
Ihrem Steuerberater sowie unter: go.datev.de/unternehmen

Dr. Johannes Riepolt

Diplom-Kaufmann (Univ.), Steuerberater

Dr. Johannes Riepolt studierte in Bayreuth und Nürnberg Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Steuern und Prüfungswesen. Nach seinem Studium war er Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner und am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Von 2010 bis 2020 war er hauptberuflich bei der DATEV eG für Themen des Rechnungswesens und der Besteuerung zuständig.

Seit Juli 2020 ist er in einer mittelständischen Unternehmens- und Steuerberatungskanzlei sowie als Dozent und Autor im Bereich Rechnungswesen und Besteuerung tätig.

Editorial

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist eine Methode der Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke, die im Rahmen der Steuerdeklaration bestimmter Unternehmen zu erstellen ist. Nach § 4 Abs. 3 EStG können Steuerpflichtige, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch tatsächlich keine Bücher führen, ihren Gewinn aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berechnen. Bei dieser Methode wird auf eine umfangreiche Buchhaltung und die Erstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet – stattdessen wird grundsätzlich lediglich die Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben herangezogen. Die Fragen, die sich hierbei stellen, gehen schnell über einfache Aufzeichnungen hinaus. Zudem ist die EÜR oftmals im Rahmen von Kreditanfragen gegenüber Banken als Informationsgrundlage nicht ausreichend.

Neben dem berechtigten Personenkreis, der die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen darf, und der grundlegenden Besteuerungssystematik werden in diesem Fachbuch auch die Zusammenhänge mit der Umsatzsteuer (Ist- und Sollersteuerung, Kleinunternehmerregelung) sowie die Thematik der Datenübermittlung (Anlage EÜR im Rahmen von ELSTER, EÜR-Taxonomie) herausgearbeitet.

Mit Hilfe des steuerlichen Beraters können weitere wichtige Aufzeichnungen im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (z. B. Anlage- und Grundstücksverzeichnisse, Abschreibungsverzeichnis) erstellt werden. Ein Steuerberater kann zudem Tendenzen und damit Ansatzpunkte für eine betriebswirtschaftliche Beratung erkennen und so ein Unternehmen wirt-

schaftlich weiterentwickeln. Hierzu kann auch ein freiwilliger Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Buchführung mit Bilanzierung sinnvoll sein.

Nürnberg, im Juni 2025

Dr. Johannes Riepolt

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Einleitung	11
2	Anwendungsbereich der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	14
2.1	Vorbemerkung	14
2.2	Einzelunternehmen	15
2.2.1	Gewerbliche Betriebe	15
2.2.1.1	Handelsrechtliche Buchführungspflicht	15
2.2.1.2	Steuerrechtliche Buchführungspflicht	16
2.2.2	Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe	18
2.2.3	Freiberufliche Betriebe	21
2.3	Personengesellschaften	22
2.4	Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften	25
2.5	Anwendung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	26
3	Grundlagen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	28
3.1	Allgemeine Grundsätze	28
3.2	Abgrenzung relevanter Größen der Gewinnermittlung	31

3.2.1	Betriebsvermögen.....	31
3.2.2	Betriebseinnahmen und Zuflussprinzip.....	32
3.2.3	Betriebsausgaben und Abflussprinzip	33
3.3	Aufzeichnungspflichten und deren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit.....	36
3.3.1	Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen.....	36
3.3.2	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	37
3.3.3	Formale Anforderungen an Aufzeichnungen im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	39
4	Besonderheiten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.....	47
4.1	Vorbemerkung.....	47
4.2	Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen.....	48
4.3	Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassungen.....	50
4.4	Durchlaufende Posten	52
4.5	Darlehen	55
4.5.1	Behandlung beim Darlehensnehmer.....	55
4.5.2	Behandlung beim Darlehensgeber	58
4.6	Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	59
4.6.1	Hintergrund	59

4.6.2 Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.....	60
4.6.2.1 Geringwertige Wirtschaftsgüter.....	60
4.6.2.2 Sammelposten	62
4.6.2.3 Absetzung für Abnutzung (AfA) oder Substanzverringerung (AfS)	64
4.6.3 Nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und vergleichbare Wirtschaftsgüter	66
4.7 Einlagen und Entnahmen	68
4.8 Steuerfreie Betriebseinnahmen und nichtabziehbare Betriebsausgaben	70
5 Wechsel der Gewinnermittlungsmethode	72
5.1 Vorbemerkung	72
5.2 Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung	73
5.2.1 Anwendungsfälle.....	73
5.2.2 Vorgehensweise.....	74
5.2.3 Prüfung zur Ermittlung des Übergangsgewinns.....	75
5.2.4 Besteuerung des Übergangsgewinns	77
5.3 Von der Bilanzierung zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung	78
5.3.1 Anwendungsfälle.....	78
5.3.2 Vorgehensweise.....	78

5.3.3	Prüfung zur Ermittlung des Übergangsgewinns.....	79
5.3.4	Besteuerung des Übergangsgewinns.....	80
6	Besteuerungsverfahren bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.....	81
6.1	Begünstigungen im Rahmen der Einkommensteuer.....	81
6.1.1	Hintergrund	81
6.1.2	Steuerfreie Rücklagen.....	82
6.1.2.1	Steuerfreie Rücklagen nach § 6c EStG	82
6.1.2.2	Steuerfreie Rücklagen nach R 6.6 EStG.....	87
6.1.3	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG.....	89
6.1.3.1	Voraussetzungen	89
6.1.3.2	Wirkung	91
6.1.4	Sonderabschreibungen nach § 7b EStG.....	92
6.1.4.1	Voraussetzungen	92
6.1.4.2	Wirkung	94
6.1.5	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG.....	96
6.1.5.1	Voraussetzungen	96
6.1.5.2	Wirkung	97
6.2	Zusammenhänge mit der Umsatzsteuer	98
6.2.1	Hintergrund	98

6.2.2 Kleinunternehmer	100
6.2.2.1 Voraussetzungen	100
6.2.2.2 Wirkung	101
6.2.3 Istbesteuerung	102
6.2.3.1 Voraussetzungen	102
6.2.3.2 Wirkung	104
6.2.4 Durchschnittssatzbesteuerung	104
6.2.4.1 Voraussetzung	104
6.2.4.2 Wirkung	105
6.3 Deklaration der Einkommensteuer	107
6.3.1 Struktur der Einkommensteuererklärung	107
6.3.2 Hauptvordruck (Anlage EÜR)	111
6.3.2.1 Allgemeine Angaben	111
6.3.2.2 Gewinnermittlung	112
6.3.2.3 Ermittlung des Gewinns	122
6.3.2.4 Anlageverzeichnis EÜR (Anlage AVEÜR)	123
6.3.3 Anlage SZ als zusätzliche Angabe bei Einzelunternehmen	125
6.3.4 Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften	127
6.3.4.1 Hintergrund	127
6.3.4.2 Anlage SE zur Anlage EÜR	129

6.3.4.3 Anlage AVSE zur Anlage EÜR	130
6.3.4.4 Anlage ER zur Anlage EÜR	131
7 Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Rahmen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen	134
7.1 Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	134
7.2 Kreditvergabe und Datenübermittlung an Banken (EÜR-Taxonomie)	138
7.2.1 Grundlagen zu XBRL	138
7.2.2 Aufbau und Inhalt der EÜR-Taxonomie	140
7.2.2.1 Vorbemerkung	140
7.2.2.2 Aufbau der EÜR-Taxonomie	142
7.3 Einnahmen-Ausgaben-BWA	156
8 Anhang – Übersicht der relevanten Aufzeichnungspflichten	161
9 Anlage	168
Literaturverzeichnis	191

1 Einleitung

Zur Ermittlung der Steuerlast von Unternehmen wird im deutschen Ertragsteuerrecht, unabhängig von der betreffenden Steuerart, vereinfacht nach einem zweistufigen System vorgegangen: Bevor durch Anwendung eines Steuersatzes die Steuer des zugrunde liegenden Besteuerungszeitraums ermittelt wird, ist zunächst die **Bemessungsgrundlage** zu **berechnen**. Im Rahmen der Einkommensteuer ist dies das „zu versteuernde Einkommen“ in dem wiederum – über mehrere Zwischenschritte – die Summe der Einkünfte aller Einkunftsarten enthalten ist. Zur Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart bestehen unterschiedliche Methoden.

Im Bereich der **Überschusseinkunftsarten** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG), denen der private Bereich des Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, gilt es, einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Die Abgrenzung der Einnahmen und Werbungskosten erfolgt in §§ 8, 9 EStG. Dies wird auch als **(einfache) Überschussrechnung** bezeichnet, der Zeitpunkt der Erfassung von Einnahmen und Werbungskosten bestimmt sich nach dem Zufluss- und Abflussprinzip (§ 11 EStG).

1 Einleitung

Im Bereich der **Gewinneinkunftsarten** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG), denen der betriebliche Bereich des Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, wird hingegen ein Gewinn ermittelt, wozu unterschiedliche Methoden bestehen:

- **Betriebsvermögensvergleich** nach § 4 Abs. 1 EStG

Dieser stellt eine einfache bilanzielle Gewinnermittlung dar, bei der die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht explizit berücksichtigt werden.

- **Betriebsvermögensvergleich** nach § 5 Abs. 1 EStG

Dieser stellt eine vollständige bilanzielle Gewinnermittlung dar, bei der die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zwingend berücksichtigt werden.

- **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG

Diese stellt eine modifizierte Zahlungsrechnung dar, bei der auf eine umfassende Bestandsrechnung verzichtet wird.

- **Tonnagebesteuerung** nach § 5a EStG

Diese stellt eine optionale besondere Gewinnermittlungsmethode für Handelsschiffe im internationalen Verkehr dar.

- **Durchschnittssatzermittlung** nach § 13a EStG

Diese stellt eine branchenspezifische Gewinnermittlungsmethode für Land- und Forstwirte dar, deren Anwendung an Voraussetzungen gebunden ist.

In diesem Buch werden die Grundlagen der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG umfassend erläutert und anhand von Beispielen dargestellt. Dazu wird zunächst der mögliche **Anwendungsbereich** dieser Gewinnermittlungsmethode abgegrenzt, bevor auf **inhaltliche Aspekte**, insb. die Erfassung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, eingegangen wird. Auch werden die Anforderungen an die ordnungsmäßigen **Aufzeichnungen**, formale Aspekte im Rahmen der **Steuerdeklaration** sowie **betriebswirtschaftliche Aspekte**, die aus einer (möglichen) Anwendung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung resultieren, aufgezeigt. In diesem Kontext wird auch die sog. **EÜR-Taxonomie** zur strukturierten Übermittlung des Inhalts der Gewinnermittlung an potentielle Adressaten umfassend dargestellt.

Das Buch soll den Leser in die Lage versetzen, die wesentlichen materiellen und formellen Anforderungen an die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu verstehen und mögliche Vor- bzw. Nachteile für das eigene Unternehmen herauszufinden.

2 Anwendungsbereich der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

2.1 Vorbemerkung

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist rechtssystematisch im Einkommensteuergesetz geregelt (§ 4 Abs. 3 EStG), deren Anwendungsbereich wird im Folgenden herausgearbeitet. Dabei ist festzustellen, dass die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zulässig ist, wenn Unternehmen

- **nicht freiwillig** eine Buchführung eingerichtet haben und nicht freiwillig einen Abschluss aufstellen oder
- **nicht gesetzlich verpflichtet** sind, Bücher zu führen und Abschlüsse aufzustellen.¹

Somit sind für sämtliche unternehmerischen **Rechtsformen** (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) die gesetzlichen Buchführungs- und Abschlusserstellungspflichten zu untersuchen, um den Anwendungsbereich der Einnahmen-Überschuss-Rechnung herauszuarbeiten. Dabei ist auch die Zuordnung der **Tätigkeit** des Unternehmens (gewerblich, land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich) zu beachten.

¹ Siehe hierzu z. B. Cremer, U., NWB 2015, S. 11. Die Verpflichtung zur Abschlusserstellung geht mit der Verpflichtung, Bücher zu führen, einher, wofür i. F. auch der Oberbegriff „Bilanzierung“ verwendet wird.